

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 75 (1920)

Artikel: Eine Trilogie : aus Rechtsleben und Volkspsychologie Alt-Luzerns zur
Zeit der Sempacher Schlacht. Teil 2, Um den Frieden

Autor: Brandstetter, Renward

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117542>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Trilogie

aus Rechtsleben und Volkspsychologie
Alt-Luzerns zur Zeit der Sempacher Schlacht

von

Renward Brandstetter.



II. Um den Frieden.

II. Um den Frieden.

Vorbemerkung: Die Quellen sind die nämlichen wie beim ersten Teile der Trilogie, nur der Aktenfaszikel „Criminalia“ ist noch dazu gekommen. Als Abkürzungen merke man: RP = Ratsprotokoll, ARP = das älteste Ratsprotokoll.

1. **F r i d.** — „Frid“ ist nach der Auffassung Alt-Luzerns zur Zeit der Sempacher Schlacht der durch Gesetz und Obrigkeit gehütete gesunde Rechtszustand des Staates in seinem Innern. Die Bürger „stand mit einandern in friden“; „si sind einandern hold“; „si haltent ir gemach“, d. h. sie verhalten sich ruhig; „si lassent einandern ennot“, d. h. unbelästigt, mittelhochdeutsch âne nôt; „si wollen mit einandern nur liebs vnd guotz (*Gutes*) ze schaffen han.“ — Man könnte diesen Frieden den allgemeinen nennen, im Gegensatz zu dem besondern Frieden § 31 ff., allein eine solche Benennung findet sich in den Archivalien nicht. — Friede im Gegensatz zu Krieg hieß damals seltener „frid“, gewöhnlich „richtung“.

A n m e r k u n g. — Das Wort Friede lautete damals im Nom. „frid“, im Gen. „frides, frids“, in den übrigen Kasus „frid, friden“.

2. **S i c h e r h e i t.** — Dieser Friedenszustand hat zur Folge, daß „menniglich libs vnd guotz“, oder wie die längere Formel lautet „libs, guotz vnd der eren sicher ist“ und „vngekrenket steg vnd weg hat“.

A n m e r k u n g. Die Luzerner Rechtssprache und auch das Volksidiom (s. § 8) jener Zeit lieben die Wortpaarung wie „lib vnd guot“, mit der sich oft formell-poetische Elemente: Alliteration, Assonanz, Endreim wie bei „steg vnd weg“, verbinden.

3. **S i c h e r h e i t „l i b s h a l b“.** — Durch den Friedenszustand war der alte Luzerner in erster Linie „libs sicher“. In dieser Formel bedeutet „lib“ soviel wie „Leben“; „einen liblos tuon“ heißt „jemanden töten“.

4. *Sicherheit „guotz halb“*. — Der zweite Ausfluß des Friedens ist, daß die Bürger „guotz halb“ sicher sind. „Guot“ ist das Eigentum, dessen ungefährdeter Erwerb, Besitz und Genuß also verbürgt wird. Allerdings begegnet man dem Ausdruck „guot“ = Eigentum außerhalb der Formel „lib vnd guot“ nur selten; das Eigentum heißt in der Regel „das sin“. Es wird z. B. eingeklagt: „A.¹⁾ jagte (*verfolgte*) B. in dem sinen“, d. h. innerhalb der Grenzen von B.s Hofstatt; oder: „Elsi K. truog Trini B. das ir us“, d. h. stahl ihren Hausrat oder einen Teil ihres Hausrates. Seltener heißt das Eigentum „das eigen“, z. B. „A. machte B. bluotrünsig (*machte ihn blutend, verwundete ihn*) in dem eignen“. Spezifizierte Ausdrücke sind u. a.: „hof, hus, zins“ (*Mietwohnung*). Soll die Wohnstätte als Bezirk des Hausfriedens bezeichnet werden, so braucht man die alliterierende Formel „ruossige rafén“, seltener „tachtrouf“; also „A. sluog B. unter ruossigen rafén“, seltener: „unter dem „tachtrouf“.

Anmerkung. Die Sprache ist im Verlaufe der Zeit, die wir behandeln, nicht gleich geblieben. Zu Beginn derselben heißt es „bluotrünsig“ — „rünsig“ von „rünnen“ = rinnen — später lautet es „bluotrüssig“. Nun konnte aber ein einzelner Schreiber auch in späterer Zeit an der ältern Form festhalten, so daß man unter gleichem Datum „bluotrünsig“ und „bluotrüssig“ liest. Und andere analoge Erscheinungen trifft man die Menge.

5. *Sicherheit „der eren halb“*. — Durch den Frieden ist dem Bürger auch der ungeschmälerte Genuß seiner Ehre garantiert. Der Staat verteidigt ihn gegen die „beschelkung“, d. h. den Angriff auf seine Ehre.

6. *Frid brechen*. — Es kommt nun vor, daß der Bürger diesen durch Gesetz und Obrigkeit garantierten, aber auch geforderten „frid bricht“. Dies kann in schwerer

¹⁾ Da die Namen nichts zur Sache tun und nur Druckraum verschlingen, so kürze ich sie. Bei Frauennamen lasse ich den Vornamen ungekürzt, denn es ist oft volkpsychologisch von Wichtigkeit, zu wissen, daß es sich um Frauen handelt.

Weise, durch „missetat“, und in weniger schwerer, durch „freuel“ (sprich: *frevel*) geschehen; vgl. Segessers Rechtsgeschichte, II, 609 und 610.

7. „Missetat“ und „Unfrid“. — Eine schwere Verletzung des Friedens, wie durch Mord, Brandstiftung, Verrat u. a. heißt „missetat“. Der Staat ahndet einen solchen Friedensbruch dadurch, daß er dem Täter den ihm zukommenden Anteil am allgemeinen Frieden aberkennt und ihn „in den vnfriden verrüeft“. Dadurch hat der Betroffene zugleich „lib, guot vnd eren“ verwirkt.

Anmerkung. — Die Akten, die sich auf „missetat“ besonders auch auf politische, beziehen, sind zum größten Teil verloren gegangen; daher gehen wir im folgenden nicht mehr auf die „missetat“ ein, sondern behandeln bloß die „freuel“.

8. Freuel. — Eine weniger schwere Verletzung des Friedens, die also auch nicht die „Verrüeffung in den vnfriden“ zur Folge hat, sondern bei der auf mildere Weise das Friedensgleichgewicht wiederhergestellt werden kann, heißt „freuel“. Die verbale Formel dazu lautet „freuellich“ oder „freuenlich handeln“; gleichbedeutend damit ist „übel handeln“ und „verhiteklich handeln“. — Ein anderer Ausdruck für „freuel“ ist „plaspheemia“ (mit anlautendem p!). Dieses Wort figuriert nur im RP und nur als Ueberschrift über den eingetragenen Einklagungen, umfaßt aber durchaus auch die „freuel“, die durch Werke, nicht nur solche, die durch Worte erfolgen.

Anmerkung. Die alte Luzerner Gerichtssprache ist außerordentlich wortreich. Für den gleichen Begriff begegnen wir meist mehreren Formeln. Davon ist in der Regel die eine die streng juristische, wie obiges „freuellich handeln“; die andern sind blasser, weniger scharf juristisch wie obiges „übel handeln“. Eine dritte, volkpsychologisch interessante Schicht wird gebildet durch derb-volkstümliche Ausdrücke, wie obiges „verhiteklich handeln“. Diese dritte Kategorie figuriert nicht in den Gesetzessammlungen und Erkenntnissen der Regierung, sondern in Protokollie-

rungen von Zeugenaussagen u. ä. — Obiges „verhiteklich“ kommt vom Verbum „hien“ = futuere.

9. L a s t e r v n d L e i d. — Der „freuel“ kann durch Wort oder durch Tat erfolgen, es heißt also z. B.: „mit Worten vnd mit werken einen übel handeln“. (Dieses Verbum wird transitiv konstruiert.) Gleichbedeutend und ebenfalls streng juristisch ist die Formel „einem laster vnd leid tuon“. Das Substantiv „laster“ ist abgeleitet von dem alten Verbum „lahan“ = tadeln, schmähen.

10. W i d e r s a g e n. — Wir behandeln zunächst diejenigen gegen den allgemeinen Frieden gerichteten Handlungen, die noch keine eigentliche Verletzung „libs, guotz vnd der eren“ bedeuten, sondern Präliminarien zu derselben bilden, aber doch, auch wenn sie zu nichts weiterem führen, zu den „freueln“ zählen und dementsprechend gehandelt werden. Hieher gehört einmal die „widersagung“.

Wenn ein Bürger jener Zeit einem Mitbürger den Frieden brechen wollte, so kam es oft vor, daß er ihn davon vorher verständigte, ihm den Frieden aufkündigte, persönlich oder durch einen Dienstboten. Das ist die „widersagung“. Die Formel der „widersagung“ lautet: „ich widersage dir“, oder „ich widersage dir an lib vnd guot“. Oft zeigen die bei der „widersagung“ gesprochenen Worte eine gewisse Feierlichkeit. Belege: ARP 285 b: „T. klagt von G., das (*daß*) er im enbotten (*durch einen Dienstboten angekündigt*) hab, das er sich vor im hüete, wann (*denn*) er well im nit holt (§ 1) sin.“ ARP 287 b: „ich wil im figent (*feind*) sin vnd wirt (*werde*) im niemer (*nie mehr*) holt den tag (*die Zeit*), so ich leben.“

A n m e r k u n g. Solche Worte, die einen „freuel“ enthalten oder begleiten, sind volkpsychologisch bedeutsam, aber auch sprachlich, da wir über die Art und Weise, wie damals, um 1386, die Leute redeten, aus anderen Quellen nur sehr wenig unterrichtet sind.

11. T r ö w e n. — „Tröwen“ (Präteritum: „trowte“) ist das neuhochdeutsche dräuen, drohen. Die Einklagungen lauten entweder einfach: „A. trowte B.“, oder „A. trowte

B. an lib vnd an 'guot', siehe § 2. Oft treffen wir die Drohung „einem den hals abzestechen“, oder derb-volktümlich: „den rick (*das Gekröse*) abzestechen“. Begleitende Worte sind: „Ich will dir tuon, das dir leid ist vnd ouch we tuot“; ich will es tuon, daß (*wenn auch*) es dir vnd aller welt leid sie.“

12. *Herusladen*. — Ein sehr häufiges Vorkommnis im alten Luzern war, daß einer einen andern aus dem Frieden des Hauses herausladete, um sich mit ihm „freuellich“ auseinanderzusetzen. So ladete A. den B. „us dem hus“ oder „ab dem bett“, wenn er schon die Ruhe aufgesucht hatte; er ladete ihn „für die tür“ oder „vor das tor vs“ oder „vf den Gütsch“. Die begleitenden Worte zeigen auch hier eine gewisse derbe Feierlichkeit, so ÄRP 255 b: „C. luod W. vnd sin wib us ir hus vnd sprach: Gang (*Komm!*) ushin (*hinaus*) du rechter schelm, Hensli von Wesen, vnd din bösi frow“. Oder sie appellieren an das Ehrgefühl; ÄRP 198 b: „V. vnd N. hant G. us sim hus geladen vnd sprachent: Wer (*wäre*) er ein biderbman, daz er hinab kem.“ Oder sie höhnen, z. B. ÄRP 13 b: „S. luot O. für sin hus vnd sprach, er si nüt (*nicht*) wirdig, das er in dem huse sie.“ — Die „herusladung“ ist auch bei der Frauenwelt sehr beliebt, was volkspychologisches Interesse beanspruchen darf. Eintragungen wie die folgenden sind in den Protokollen häufig: ÄRP 13 b: „Die rot Eilse luot die Striglin für die tür“; ÄRP 171 b: „Katherine L. luot Jennin (*Johann*) H. vsser sim huse.“

13. *Verwarten*. — „Einen erwarten“, „eines warten“ bedeutet „auf einen im Hinterhalt lauern“. Es wird also eingeklagt: „A. hat B. erwartet.“ Damit das „freuellige“ dieser Handlung schärfer hervortrete, hat man die Formel „mit eim vfsatz (*Hinterlist*) eines warten“.

14. *Suochen*. — Jemanden aufsuchen, um „jn übel ze handeln“, siehe § 8, heißt „einen suochen“ oder „einen heimsuochen“. Qualifiziert wird diese rechtswidrige Handlung, wenn einer „mit gewaffneter hand“ gesucht wird. Dann wird „ymb suochen vnd ymb gewaffen“ eingeklagt.

15. **J a g e n.** — Nachdem wir § 10 bis § 14 die Präliminarien zum rechtswidrigen Tun behandelt haben, eröffnen wir nun mit dem „jagen“ die Reihe der „freuel“ im strikten Sinne des Wortes. „Jagen“ heißt „verfolgen“. Es „jagt“ also einer den andern, er „jagt jn mit gewaffneter hand“, „mit dem messer“, „mit bloßem messer“. Gleichbedeutend mit „jagen“ ist „jöken“, und dies scheint der populäre Ausdruck zu sein. Allerdings sagt die heutige Luzerner Mundart „jöike(n), aber das Schweizerische Idiotikon verzeichnet doch auch aus andern Mundarten die Form „jöke(n)“.

16. **Ü b e r l o u f f e n.** — „Überlouffen“ bedeutet überfallen. Es wird also eingeklagt: „A. hat B. etwe dick überlouffen.“ Gleichbedeutend ist „über einen tringen“, und beide Verben werden auch zu einer gepaarten Formel vereinigt, z. B. ÄRP 184 b: „S. lüf vnd trang über Ö.“

Anmerkung. Da eine rechtswidrige Handlung durch die Wiederholung qualifiziert wird, so pflegt das Protokoll diese anzugeben, entweder zahlenmäßig, oder durch die Formeln: „etwe dick“ = ziemlich oft; „dick“ = oft; „dick vnd vil“ = sehr oft.

17. **S a m n u n g u n d S e m t.** — Eine Zusammenrottung, um „einen übel ze handeln“, ist eine „samnung“. Das dazu gehörige Adjektiv heißt „besamnet“; die verbale Formel lautet „über einen eine samnung machen“. Belege, ÄRP 65 a: „G. hatt uber B. ein samnung gemacht, vnd were er nüt (*nicht*) gewarnet, er were geslagen“. ÄRP 160 b: „S.s wip het selb sibende (*mit sechs andern*) besamnet geslagen Z.s wip.“ — Von der gleichen Wurzel gebildet und gleichbedeutend mit „samnung“ ist „semt“, das mir nur dreimal begegnet ist, doch scheint „semt“ mehr eine politische Färbung zu haben. Beleg, ÄRP 3 b: „K. sprach, die von Kriens vnd von Horwe hettent neiswas (*irgend etwas, irgend ein*) semtes gemacht vnd sunderlich eide geton“ (*eidlich ein Sonderbündnis geschlossen*).

18. **I n B ö g g e n w i s g a n.** — „Bögg“ ist eine maskierte Person. Außer in der Fastnacht vermummt zu

gehen, ist ein „freuel“, der schwer geahndet wird, siehe § 32. Einklagungen, ARP 282 b: „der lerneister ist in bögen wis gangen in T.s hus vnd hat T. gewundet.“ ARP 208 b: „Die dri sint K.s wibe in iren zins (*Mietwohnung*) gelüffen in tufels wise vnd hant ir mit iren knütlen an ir kisten vnd kasten geslagen.“

19. Helchen. Körperverletzungen jeder Art heißen „helchen“. Am häufigsten wird das „slahen“ eingeklagt; ein stärkerer Grad ist „hert vnd übel slahen“. „Schlagen vnd die Haare raufen“ heißt, mit assonierender Formel, „haren vnd slahen“. „Jemanden zu Boden werfen“ ist „einen hertuellig (das u als f sprechen, wie bei freuel!) machen“, von „hert, herd“ = „Erdboden“ und „fellen“ = „fallen machen“. Derb-volkstümlich heißt es „einen gehien“, eigentlich „futuere“. Außerordentlich oft figuriert die gepaarte Formel „bluotrünsig (siehe § 4) und hertuellig machen“. Nicht selten registrieren die Protokolle, daß „einer in das Wasser“, sogar „in die Rüß geschütt (*geworfen*) wurde.“ Bedient man sich beim „helchen“ einer Waffe, so lautet die Formel: „mit gewaffneter hand slahen, werfen, etc.“ Die Waffen der Männer sind: „messer, tegen, swert, halmbart, stein, schit“; die der Frauen: „stein, schit, hafenlöffel, phefferstössel“. Begleitende Worte: „du muost mir eins han“; ARP 13 c verso: „B. sprach zuo S., ob er lieber were erstochen oder erwürget.“ —

Es ist volkpsychologisch von hohem Interesse, zu konstatieren, daß die Männer die Frauen nicht anders behandeln als ihre eigenen Geschlechtsgenossen. Einklagungen wie ARP 13 a: „Jenni H. sluog W.s jungfrowe (*Dienstmagd*) mit einre acks in den kopf“ begegnen wir sehr oft. Ein einziges Mal ist eine Regung von Ritterlichkeit registriert, ARP 12 b: „S. überlif (*überfiel*) Kathrinen R. vnd sprach, were si ein man, er steche (*stäche*) si, das si niemer wort me gerette“ (*reden könnte*) Aber die Frauen sind ebenso gewalttätig untereinander und gegen die Männer, z. B. ARP 142 a: „G.s wip hatt Petern G. ge-

slagen, bluotrünsig vnd hertuellig gemacht"; ARP 210 a: „die dri frowen hant Wernhern V. geharet vnd geslagen.“

Kindermißhandlungen kommen vor, aber nicht gar oft. Meistens handelt es sich um „greinen“, d. h. weinen machen.

Wie es sich mit den höhern Ständen verhielt, darüber schweigen sich die Akten so ziemlich aus. Allein wir können aus allerlei Andeutungen den Schluß ziehen, daß in den verschiedenen Schichten der Gesellschaft ungefähr die gleiche Mentalität herrschte. Zu dieser Annahme berechtigen uns u. a. Paragraphen im „Alten Buechli“ wie § 7: „Und swele (*welcher immer*) des rates den andren in dem rate überbrechtet (*überbrüllt*) der git (*gibt als Busse*) 3 schilling“; § 10: „Und swele des rates gegen dem andern in dem rate ufspringt old (*oder*) dringet zornlich, der git 10 schilling“.

20. Freuel gegen den ruossigen raf en. — Der Bruch des Hausfriedens wird, was volkpsychologisch wohl zu bemerken ist, ungeheuer oft eingeklagt, neben dem „slahen“ am häufigsten, und er äußert sich in allen erdenklichen Formen: „Die tür schütten“, „mit einre halmbart zem phenster in stechen“, „mit diebsslüsseln in das hus gan durch drü sloss“, „das hus ufbrechen“; ARP 217 b: „E.s wip vberlüff (*überfiel*) H. vnder ruossigen raff en vber sin tisch“ (*als er zu Tisch sass*) ARP 28a: „M.s tochter lief H.s wip freuenlich vf irem tache.“

21. Übel faren. — „Jemanden beim Handel und Verkehr benachteiligen“ heißt: „an einem übel faren“; z. B. „Du hast übel gefaren an mir an dem kouff.“ Volkstümlich ist die Wendung: „Du hast an mir gefarn als Judas an unserm hergott.“ „Betrügen“ ist „beschissen“; trotz der Etymologie ist das Wort streng juristisch und nicht derb.

22. Wüesten. — „Wüesten“ ist „beschädigen“. Es heißt z. B. „einem das sin (§ 4) wüesten“. Eine differenzierte, zugleich assonierende Formel ist „einem das sin zerwerfen vnd zerbrechen“ und gleichbedeutend, aber

derb-volkstümlich ist „verhien (vgl. § 19) vnd verfürdlochen“ (*fürdloch* = Anus).

23. *Verstelen*. Der Diebstahl heißt „verstelen“, oder auch bloß „stelen“, oder, mit gepaarter Formel, „stelen vnd nemen“. Hausdiebstahl heißt „vstragen“, oder, schärfer juristisch gefaßt, „freuenlich vstragen, dieplich vstragen“; die gewöhnliche Formel ist aber „vnendlich vstragen“; nach dem Idiotikon bedeutet „vnendlich“ soviel wie „unrechtmäßig“. Volkspsychologisch interessant ist die ironische Formel „etwas recht vnd redlich verstelen“, d. h. „im wirklichen Sinne stehlen“.

24. *Minnen*. — Für sexuelle Vergehungen jedweder Art lautet der streng juristische Terminus „minnen“. Einzelne Schreiber haben dazu noch ihre eigene, hie und da stark rhetorisch gefärbte Terminologie, so schreibt einer RP IV 91 a: „Die Müllowin vnd Werner V. hant ein vngewonlich, vngeschaffen, böse, üppig leben“. Die derbe Volkssprache hat eigene Ausdrücke, wie „bletzen“ oder „gehien“, das hier den ursprünglichen Sinn zeigt gegenüber dem abgeleiteten § 8 und § 22. Ein Attentat auf die sexuelle Ehre der weiblichen Angehörigen eines Mannes heißt „einem vf sin schand vnd laster gan“. „Laster“ hat also hier die Bedeutung von „Entehrung“, nicht von „Schmähung“ wie § 9. Belege, ÄRP 188 a: „H. ist M. in sin huse gangen bi nacht vnd bi nebel vf sin schand vnd laster“; ÄRP 292 b: „B. ist L. uf sin schand vnd laster gangen vnd het im sin tochter entführt.“

25. *Beschelken*. — „Freuel“ durch Worte heißt „beschelken“ oder „freuellich“, oder „ferig“ (von *mhd. vār* = böse Absicht) zuoreden“; beides sind streng juristische Ausdrücke. Daneben figuriert noch eine Menge synonyme, aber juristisch weniger scharfer Formeln, wie: „einen mit Worten übel handeln“, „einem öde Wort geben“, derb-populär ist „einem verhiteklich zuoreden“. Die eingeklagten Injurien sind ungeheuer mannigfaltig, der Mann wird z. B. „studentluoger“, d. h. Feigling, eigentlich: einer, der sich nach einem schützenden Busch umsieht, geschol-

ten; von Frauen heißt es u. a., „si sien im offenen leben gelouffen“. Volkspsychologisch interessant ist, daß das damalige Publikum eine sehr große Empfindlichkeit dem Worte gegenüber aufwies, was Einklagungen bezeugen, wie RP IV 274 a: „W. het klagt, F. hab gesprochen, er si als (*ebenso*) biderb als er vnd war (*wohin*) er (W) ie (*je*) kem, da getöre (*dürfe*) er als (*ebenso*) wol hin komen; vnd W. batt, jm ze richten.“ Diese übermäßige Sensibilität ist schon Renward Cysat (1545–1614) aufgefallen, er schreibt: „Man hielett ouch domalen (zur Zeit der Schlacht von Sempach) Sachen für Zuoreden (*ehrverletzend reden*) die man jetziger Zytt nitt dafür hallt noch strafft.“

26. W ü n s c h e n v n d F l u o c h e n. — Böser Wunsch vnd Fluch, die auf uns Moderne kaum mehr Eindruck machen, zählen ebenfalls zu den „freueln“, gemäß der Mentalität jener Zeit, welche glaubte, daß Wunsch und Fluch eine magische Kraft innewohne. Man wünscht einander „alles vnglück“, „alles hertzeleid“; unendlich oft aber „das vallent übel“ (*die Epilepsie*) und dafür besitzt die Volkssprache eine Menge grotesker Formeln, z. B. RP IV 279a: „Dass dir gott dass hundert tusent müetterlich vallent übel geb!“ „Muoter“ ist nach dem Idiotikon ein Terminus für verschiedene Krankheiten. Ein stärkerer Ausdruck als „wünschen“ ist „fluochen“, also: „einem das vallent übel fluochen“, „einem ein bös jar fluochen“.

27. B i t t e n. Gegen diese, § 10 bis § 26 geschilderten „freuel“ gegen den „frid libs, guotz vnd der eren halb“ gibt es nun verschiedene gesetzliche Verteidigungsmittel. Wir behandeln zuerst diejenigen, welche dem Individuum zu Gebote stehen, ohne daß es die Hülfe des Richters anrufen muß. Dazu gehören einmal begütigende Worte, vor allem das „bitten“; z. B. „A. batt B., jn vn bekümbert ze lassen.“ Das besänftigende Wort lautet: „Ich han mit dir nüt ze schaffen vnd ze schicken, ich gönne dir nument (*nur*) guotz (*Gutes*)“; oder: „Red mit mir, als ich mit dir!“

28. M i n n v n d r e c h t b i e t e n. — Der Angegriffene schlägt dem Angreifer vor, die Sache auf anderem Weg

als mit Gewalt auszutragen; das heißt „minn vnd recht bieten“. Beleg, RP IV a 279: „Vrsula E. clagt, die S. hab ir ein pfand geben vnd darnach ir kisten vñgebrochen vnd ira daß pfand genomen, über jren willen vnd über dass (*trotzdem*) sy ir minn vnd recht böt.“

29. Das Hus verbieten. — Formeln: „das hus verbieten, hus vnd hof verbieten, den zins (*Mietwohnung*) verbieten.“ Beleg, ÄRP 41 a: „J. überlüf (*überfiel*) die S. ze fünf malen in irem zinse über das (*trotzdem*) si imme iren zins verboten hatte.“

30. Scheiden. — Eine fernere Möglichkeit, einen Streithandel zu begleichen, ohne vor die Obrigkeit zu gelangen, ist „der scheid“, „das scheiden“. Dieses geht von einer unbeteiligten Drittperson aus, welche vermittelnd eingreift. Das „scheiden“ muß „durch guot“ (*in loyaler Absicht*) geschehen, der „scheider“ muß „gemein“ (*unparteiisch*) sein. Es erfolgt durch „wort“ oder durch „werk“. „Scheiden durch wort“, ÄRP 286 a: „E. vnd ander sin gesellen wölten ein stos (*Streit*) mit andern gesellen anheben; darzuo rett V., dass es ze guotem kam.“ Beim „scheiden durch werk“ wird Gewalt, nämlich die körperliche Kraft angewendet. Der Vermittler „zücht“ (*reißt*) den Angreifer „ab“ dem Angegriffenen oder er „vmbsteht in“ (*umschlägt, umfaßt ihn mit seinen Armen*). Beleg, ÄRP 291 a: „F. zoch K. ab W. durch guott“. Dieses „scheiden“ war nicht ungefährlich, denn Eintragungen wie die folgende sind im Protokoll sehr häufig, ÄRP 282 b: „Der lerneister hat P. gewundet in eim scheid, als er scheiden wolt.“

31. In frid nemen. — Neben dem Begriff des allgemeinen Friedens § 1 treffen wir im alten Luzerner Rechtsleben noch den des besondern Friedens. Dieser besondere Frieden kann über einen Bürger verhängt werden, der den allgemeinen Frieden verletzt hat oder im Begriff ist ihn zu verletzen oder von dem man annimmt, er könnte ihn verletzen. Dieses Individuum wird also „in frid genommen“ „gegen ein anderes Individuum, auf be-

stimmte oder unbestimmte Zeit. Dadurch wird es ganz besonders streng verpflichtet, „sin gemach zu halten“, § 1, d. h. die den Gesetzen gemäße Ruhe zu beobachten. Wer „im friden stat“ und während dieser Zeit einen „freuel“ an dem begeht, „gegen dem er in friden stat“, hat sich zweier Rechtsverletzungen schuldig gemacht: er hat „freuellich gehandelt“ und ist „fridbrech geworden“, und der Friedensbruch wird schwer geahndet. Dieser Friede war eine sehr volkstümliche Institution, er spielt auch in der altluzernischen Poesie eine bedeutsame Rolle. Wenn in den Osterspielen die Wächter am Grabe sich prügeln, nimmt sie ein Vorübergehender „in frid“. Und noch in Ineichens Paradies, das am Ausgang des 18. Jahrhunderts gedichtet ist, bietet Gottvater Adam und Eva, die sich zanken, Frieden:

„Stille, stille, i büte Fried“,

Schreit do der Herr, „Sind (*seid!*) doch au gschyd!“

Bei einem Streithandel kann jede der Parteien von der andern selber Frieden fordern. Die Formel lautet kurz: „Gib mir frid!“. Kommt ein unbescholtener Bürger zu einem Streithandel, so hat er das Recht und die Pflicht, zu „scheiden“ oder „frid uf ze nemmen“; er „mant frids, bütet friden, fordert friden“. Beleg, ARP 286 a: „Da greiff E. in degen, des behuob (*hielt zurück*) jnn V. vnd mant jnn frids.“ Will der Angesprochene nicht willfährig sein, so wird er an seinen Bürgereid erinnert; Beleg RP IV 273 b: „S. hatt friden verseit, über das (*trotzdem*) er frides er-mant wart bi dem eid, den er der statt gesworn hatt.“ Oft muß der Vermittler mehrere Male den Frieden fordern; Beleg RP VI 297 a: „Anna C. klagt, K. habe si geslagen, also sigē W. darzuo kommen und habe jm über (*mehr als*) ze sechs malen friden angefordert, den hab er jm verseit (*versagt*).“ Endlich kann auch die Obrigkeit Frieden verlangen, und sie wird sogar darum ersucht; Beleg: „M. vnd V. hant uns vast (*sehr*) gebeten, dass wir H. in frid nemen.“

Der Angesprochene „git“ (*gibt*) nun „friden“ oder er „verseit“ (*versagt*) ihn. Ist Frieden gegeben, so kann noch

eine Kaution verlangt werden, daß der Friede gehalten werde. Diese „Kaution leisten“ heißt „den friden trösten“, denn Kaution ist „Trostung“. Beleg, RP IV 293 a: „Item B. sol den friden trösten, den er geben hett gegen dem Z.“ — Das „frid versagen“ ist ein strafbarer „freuel“.

Nun wird aber dieser besondere Friede sehr oft gebrochen; man „wird fridbrech“. Begleitende Worte sind etwa: „Hette ich dir hundert friden geben, ich wölt dich erstechen.“ Der Friedensbruch ist ebenfalls ein „freuel“, der Täter wird „für fridbrech“ (*adjektivisch, nicht substantivisch konstruiert*) eingeklagt.

32. V m b F r e u e l s t r a f f e n. — Wenn nun trotz aller Verhütungsmaßregeln, die das altluzernische Recht kennt, doch ein „freuel“ geschieht, wenn also der allgemeine oder der besondere Frieden gebrochen wird, so stellt ein Richterspruch das gestörte Friedensgleichgewicht wieder her. Das richterliche Verfahren und das Strafmaß sind Trilogie I geschildert. Es sollen hier nur noch einige interessante Strafen nachgetragen werden. Alt Büecli S. 56: „Vnd swer ze der herren (*Geistlichen*) im Hof pfenstern oder der Barfuossen wirft oder slinget (*etwas hineinschleudert*), der git (*gibt zu Busse*) 3 schilling.“ RP VI 87 a: „Weler (*Welcher, wer*) fridbrech wirt, der sol L (= 50) lib. (*Pfund*) zu pen (*Strafe*) vnd buoss gen, vnd sol ein iegklicher damit gestrafft sin (*diese Strafe soll genügen*), also dass keinr vmb sin ere darzuo komen sol.“ Mehrere Male ist verzeichnet, daß jemand, der „in böggen wis oder in tüfels wis (siehe § 18) gat“, nicht klagen darf, wenn er auch dabei von einem andern „geslagen oder gestochen wirt.“ — Zur Verschärfung der Strafe und zur Verhütung von Rückfällen wird über den Schuldigen noch oft der besondere Frieden (§ 31) verhängt.

33. F r i d a b t r i n k e n. — In § 31 haben wir vernommen, daß der besondere Frieden auf eine gewisse Zeit verhängt wird, dann „lasst man den friden wider ab sin“, die Betroffenen „werden vs friden gelassen“. Dieser Rechtsakt wird durch das „frid abtrinken“ besiegelt. Man

„bütet einandern den win“, indem man dazu spricht: „se (*da nimm!*), trink!“ Oft wird noch ein begütigendes Wort beigefügt, etwa: „Hab du recht vnd lass mich vnrecht han“, oder: „Es sol als (*alles*) schlecht (*geschlichtet*) sin.“ RP III 48 b und 49 a wird eine solche volkpsychologisch interessante Szene mit dramatischer Lebendigkeit geschildert; sie hatte allerdings einen Mißerfolg, da die Els nicht trinken wollte, wobei es schade ist, daß uns das Motiv der Weigerung nicht angegeben wird. „Kamber spricht, dass Welti Entli jnn bat, dass er jnn vnd Els Kernin verricht (*versöhne*). Also kament si zemen in sin hus, vnd sprach Entli, er wölt nüt (*nicht*) mit ir reden denn früntlich vnd tugenlich. Do nam Entli den win vnd bot ir ze trinken. Do sprach si, si wölt nit trinken. Do sprach Entli: „Du muost trinken, es ist in guotem (*es geschieht in guter Absicht*)“. Do sprach Els: „Luog Welti, ich wil nit trinken mit dir. Ist dir üt (*etwas*) guotz (*Gutes*) beschert, das hab!“ Do sprach aber (*wiederum*) Entli: „Du muost trinken, sölt ich uf ein rad gesetzt (*gerädert*) werden.“ Do sprach Els zuo Kamber: „Du hest mich har bracht, ich trüw (*erwarte*), du helfest mir hinnan; vnd vorcht ir übel (*fürchtete sich sehr*). Da sprach Entli: „Du bösi frow!“ vnd wust uf (*genauer geschrieben wäre „wuscht“ = sprang auf, Präteritum von „wünschen“*) vnd erwust (*erhaschte*) ein messer. Kamber huob (*hielt fest*) jnn vnd vmbsluog jnn (*umfaßte ihn mit den Armen, siehe § 30*) vnd rang lang mit im, vntz (*bis*) er im dass messer vsser hend (*aus der Hand*) brach. Also kamen lüt.“

Durch das Friedabtrinken wird der besondere Frieden aufgehoben, und die Beteiligten kehren in den Schoß des allgemeinen Friedens zurück, wie wir ihn § 1 geschildert haben.

